

Satzung

über die Benutzung von

Unterkünften für Obdachlose, Asylbewerber und Flüchtlinge

der Gemeinde Bischweier

in der Fassung vom 20.03.2017, zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.05.2023

Inhaltsübersicht

I.	Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge	2
§ 1	Rechtsform/Anwendungsbereich	2
II.	Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung Unterkünfte für	
	Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge	2
§ 2	Benutzungsverhältnis	2
§ 3	Beginn und Ende der Nutzung	3
§ 4	Benutzungsordnung	3
§ 5	Haftung und Haftungsausschluss	3
§ 6	Personenmehrheit als Benutzer	3
§ 7	Verwaltungszwang	3
III.	Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose,	
	Asylbewerber, Flüchtlinge	4
§ 8	Gebührenpflicht und Gebührenschuldner	4
§ 9	Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe	4
§ 10	Beginn und Ende der Gebührenpflicht	4
§ 11	Festsetzung und Fälligkeit	4
IV.	Schlussbestimmungen	5
§ 12	Inkrafttreten	5

Stand: 28.04.2023

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bischweier am 11.05.2023 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Bischweier betreibt Unterkünfte für Obdachlose, Asylbewerber und Flüchtlinge als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Bischweier bestimmten Gebäude, Wohnungen, Räume und mobile Wohneinheiten.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz –FlüAG- vom 19.12.2013, GBI. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen, Räume und mobile Wohneinheiten.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

(5) Geltungsbereich

- Bahnhofstraße 9
- Murgtalstraße 23
- Nassenackerstraße 24

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung Unterkünfte für Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

Gemeinde Bischweier Seite 2 von 5

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Bischweier. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Umsetzungen innerhalb der Unterkünfte vorzunehmen.

§ 4 Benutzungsordnung

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Benutzer bestimmen sich im Übrigen nach der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Benutzungsordnung. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Bischweier, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Bischweier keine Haftung.

§ 6 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 7 Verwaltungszwang

(1) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollsteckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

Gemeinde Bischweier Seite 3 von 5

III. Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge

§ 8 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt **300,00 € je Wohnplatz und Kalendermonat.**
- (3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 10 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag deren Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

Gemeinde Bischweier Seite 4 von 5

Satzung Unterkünfte für Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Bischweier, den 12.05.2023

Robert Wein Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bischweier geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Bischweier Seite 5 von 5

